

Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen



1915.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 208.

Wegweiser für Halle und Gerate 2.40 RM., durch die Post bezogen 3 RM. für das Vierteljahr.
Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich außer am Ost- und Westfesten. Sonntags-
blätter (Halle, Westfälische), 24. Unterhaltungsblätter (Sonntagsblätter), Land- und Wälderblätter,
Erfahrungsbücher, Schöne Literaturblätter, Sonderblätter (für die jungen Leute).

Sonder-Ausgabe

Anzeigengebühren für die halbjährliche Anzeigenspalte oder deren Raum für Halle und den
Umkreis 20 Pfennig, anderwärts 30 Pfennig. - Bekannt am Schluss des letzten Monats. Zeit
die Stelle 100 Pfennig. Anzeigenannahme bei der Geschäftsstelle in Halle (Stadt) und allen
bekannten Anzeigengebühren.

Geschäftsstelle in Halle (Saale): Veitinger Straße Nr. 61/62.
Fernruf 5108, 5109. Fernruf der Geschäftsleitung 5110.
Anschreiber: Max Kober, Halle (Saale).

Montag, 31. Mai 1915.

Geschäftsstelle in Berlin: Bernburger Straße 31.
Fernruf Amt Charlottenburg Nr. 6220.
Fern- und Berlin von Otto Kober, Halle (Saale).

Die Antwortnote Deutschlands an Amerika.

Schwere feindliche Verluste im Westen und Osten. — Neue Erfolge unserer U-Boote.

Die Antwortnote Deutschlands an Amerika in der „Lusitania“-Angelegenheit.

W. L. A. Berlin, 30. Mai. Die Antwortnote der Kaiserlich Deutschen Regierung an der „Lusitania“-Angelegenheit lautet wie folgt:

Berlin, 28. Mai 1915.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Excellenz dem Vorkämpfer der Vereinigten Staaten von Amerika Herrn James M. Gerard auf das Schreiben vom 15. d. Mts. über die Verantwortlichkeit amerikanischer Interessen durch den deutschen U-Bootkrieg nachfolgendes zu erwidern.

Die Kaiserliche Regierung hat die Mitteilungen der Regierung der Vereinigten Staaten einer eingehenden Prüfung unterzogen und legt auch übertrieben den lebhaftesten Wunsch, in offener und freundschaftlicher Weise zur Klärung etwaiger Missverständnisse beizutragen, die durch die von der Amerikanischen Regierung erwähnten Vorwürfe in den Beziehungen der beiden Regierungen eingetreten sein könnten.

Was zunächst die Fälle der amerikanischen Dampfer „Lusitania“ und „Gulfsicht“ betrifft, so ist der Amerikanischen Botschaft bereits mitgeteilt worden, daß der Deutschen Regierung jede Absicht fernliegt, im Kriegsgebiet neutrale Schiffe die sich keiner feindlichen Handlung schuldig gemacht haben, durch U-Boote oder Flugzeug anzugreifen zu lassen, vielmehr sind den deutschen Streitkräften wiederholt die bestimmtesten Anweisungen gegeben worden, Angriffe auf solche Schiffe zu vermeiden. Wenn in den letzten Monaten infolge von Verwechslungen neutrale Schiffe durch den deutschen U-Bootkrieg zu Schaden gekommen sind, so handelt es sich um ganz vereinzelte Ausnahmefälle, die auf den Flugzeugüberbruch der britischen Regierung in Verbindung mit einem schlüssigen oder verächtlichen Verhalten der Schiffskapitäne zurückzuführen sind. Die Deutsche Regierung hat in allen Fällen, wo ein neutrales Schiff ohne eigenes Verschulden nach dem von ihr getroffenen Bestimmungen durch deutsche U-Boote oder Flugzeug zu Schaden gekommen ist, ihr Bedauern über den unglücklichen Zufall ausgesprochen und, wenn es in der Seelange begründet war, Entschädigung angeboten. Nach dem gleichen Grundsatze wird sie auch die Fälle der amerikanischen Dampfer „Lusitania“ und „Gulfsicht“ behandeln; über diese Fälle ist eine Untersuchung im Gange, deren Ergebnis der Botschaft demnächst mitgeteilt werden wird, und die gegebenenfalls durch eine internationale Untersuchungskommission gemäß Artikel III des Haager Abkommens zur friedlichen Beilegung internationaler Streitfälle vom 18. October 1907 ergänzt werden könnte.

Ob bei der Vernehmung des englischen Dampfers „Falaba“ hatte der Kommandant des deutschen U-Bootes die Absicht, den Passagieren und der Mannschaft volle Gelegenheit zu ihrer Rettung zu geben. Erst als der Kapitän der Auflockerung, beizubehalten, nicht nachkam, sondern flüchtete und mit seinen Stenogramm die Maschine, forderte der deutsche Kommandant zunächst die Mannschaft und die Passagiere durch Signale und Sprachrohr auf, das Schiff binnen zehn Minuten zu verlassen; tatsächlich ließ er ihnen dreißig Minuten Zeit und ließ den Torpedo erst ab, als verächtliche Frauentöne der „Falaba“ zu Hilfe eilten.

Was die Verluste an Menschenleben bei der Vernehmung des britischen Passagierdampfers „Lusitania“ anlangt, so hat die Deutsche Regierung den beteiligten neutralen Regierungen bereits ihr lebhaftes Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, daß Angehörige ihrer Staaten ihr Leben bei dieser Gelegenheit verloren haben. Die Kaiserliche Regierung vermag sich im übrigen den Eindruck nicht zu verschließen, daß gewisse wichtige Tatsachen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vernehmung der „Lusitania“ stehen, der Aufmerksamkeit der Regierung der Vereinigten Staaten entgangen sein könnten. Sie hält es deshalb im Interesse des von beiden Regierungen anerkannten Ziels einer klaren und vollen Verständigung für notwendig, sich zunächst dazu zu überlegen, daß die beiden Regierungen vorliegenden Nachrichten über den Sachverhalt vollständig sind und übereinstimmen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten geht davon aus, daß die „Lusitania“ als ein gewöhnliches, unbedenkliches Handelsschiff zu betrachten ist. Die Kaiserliche Regierung gesteht sich in diesem Zusammenhang darauf hin-

Der Bericht des Großen Hauptquartiers.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nach zehntägiger Artillerievorbereitung griffen die Franzosen östlich des Yperen-Kanals unsere Stellungen nördlich von D'Ynde-Panne an Mitternacht an. Der Angriff ist auf der ganzen Front unter schweren Verlusten für den Feind abgewiesen worden. Eine Anzahl Truppen von vier verschiedenen Regimenten wurde gefangen genommen.

Zwischen La Bassée-Kanal und Arras fanden nur Artilleriekämpfe statt. An der Straße Wéthune-Souchez nahmen vier einwöchige schwarze Franzosen gefangen, die sich in einem Waldhain versteckt hatten. Die hübsche Festung der Driesschen hinter unserer Front durch die Verbündeten hat unter den zurückgebliebenen französischen Frauen und Kindern, die an ihrer heimtücklichen Scholle haften, wieder viele unschuldige Opfer erlitten.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Bei Iserlo (60 Kilometer südöstlich Ybain) wurde eine feindliche Abteilung durch unsere Kavallerie in unvollständiger und nordöstlicher Richtung zurückgeworfen. In der Dübissa mußte eine kleinere deutsche Abteilung den Ort Sandbühl vor überraschendem russischen Angriff aufgeben. Vier Geschütze fielen in Feindeshand. Eintreffende Verstärkungen von uns nahmen das Dorf wieder und trieben den Gegner zurück. In Gegend Szawle wurden feindliche Angriffe abgewiesen, der Gegner erlitt schwere Verluste.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Bei russischen Angriffen auf deutsche Truppen am Unterlauf der Zubozyna (nordöstlich Jaroslaw) sowie in der Gegend von Struj erlitt der Feind schwere Verluste.

(W. L. A.) Oberste Seeresleitung.

Der österreichische Generalstabsbericht.

W. L. A. Wien, 8. Mai. Amtlich wird verlautbart: 30. Mai 1915, mittags.

Russischer Kriegsschauplatz.

An der unteren Zubozyna wurde nachts ein starker russischer Angriff, der bis zum Sandemenge führte, zurückgeworfen. Ubergangsberichte der Russen am San bei und abwärts Sienawa scheiterten schon im Beginn. Dehlich des San ist die Lage unverändert. Eine schwere Artillerie hält die Baluninie Kremml-Gebiet bei Medwa unter Feuer. Truppen des 6. Korps eroberten am 27. d. M. neuerdings acht russische Geschütze. Die Gwinalschunglinie um Kremml wurde von den verbündeten Truppen im Norden und Süden der Festung weiter vorgeschoben.

Am Dnjepr und südlich desselben dauern die Kämpfe fort.

In der Ruthenie und in Polen hat sich nichts ereignet.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Triest: Die Italiener haben das Geschwader gegen unsere Werke am dem Plateau von Foglaria-Luarone wieder aufgenommen. Feindliche Abteilungen rückten in Corfina ein, ihre Sicherungsabteilungen flüchteten jedoch auf den ersten Kanonenschuß.

An der Saravogea hat sich nichts ereignet. Im Küstenlande griff der Feind ab den Höhen nördlich Görz nicht wieder an. Ubergangsberichte über den Kampf bei Montalone wurden von unseren Patrouillen nichellos abgewiesen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

zuweisen, daß die „Lusitania“ einer der größten und schnellsten mit Kriegsmitteln als Hilfskreuzer gebauten englischen Handelsschiffe war und in der von der englischen Admiralität herausgegebenen „Road List“ ausdrücklich aufgeführt ist. Der Kaiserlichen Regierung ist ferner aus zuverlässigen Angaben ihrer Dienststellen und neutraler Passagiere bekannt, daß schon seit längerer Zeit so gut wie

alle wertvolleren englischen Handelsschiffe mit Geschützen, Munition und anderen Waffen versehen und mit Verletonen bemant sind, die in der Bedienung der Geschütze besonders geübt sind. Auch die „Lusitania“ hat nach der vorliegenden Nachrichten bei der Abfahrt von New-York Geschütze an Bord gehabt, die unter Deck versteckt aufgestellt waren.

Die Kaiserliche Regierung beehrt sich ferner die besondere Aufmerksamkeit der Amerikanischen Regierung darauf zu lenken, daß die britische Admiralität ihrer Handelsmarine in einer geheimen Anweisung vom Februar dieses Jahres empfohlen hat, nicht nur hinter neutralen Flaggen und Abzeichen Schutz zu suchen, sondern sogar unter dieser Befreiung durch Blamieren angrieffweise gegen deutsche U-Boote vorzugehen. Auch sind als besonderer Ansporn zur Verminderung der U-Boote durch Handelschiffe von der britischen Regierung hohe Preise ausgesetzt und auch bereits ausbezahlt worden. Ingeheim dieser ihr einwandfrei bekannten Tatsachen vermag die Kaiserliche Regierung englische Kaufschiffe auf dem vom Admiralstab der Kaiserlich Deutschen Marine begünstigten Seefahrtsschiffahrt nicht mehr als „unverteidigt“ anzusehen, und die deutschen Kommandanten sind folgedessen nicht mehr in der Lage, die sonst für das Seebrettverbot üblichen Regeln zu beobachten, denen sie früher stets nachgekommen sind. Endlich muß die Kaiserliche Regierung besonders darauf hinweisen, daß die „Lusitania“ wie schon früher, so auch auf ihrer letzten Reise französische Truppen und Kriegsmaterial, unter diesem nicht weniger als 5000 Riffen Munition an Bord hatte, die zur Vermichtung tapferer deutscher Soldaten, die mit Opfermut und Hingebung ihre Pflicht im Dienst des Vaterlandes erfüllten, bestimmt war. Die Deutsche Regierung glaubt in gerader Selbstverteidigung zu handeln, wenn sie mit den ihr zu Gebote stehenden Kriegsmitteln durch Vernehmung der für den Feind bestimmten Munition das Leben ihrer Soldaten zu schützen sucht. Die englische Schiffahrtsgesellschaft mußte sich der Forderung, denen die Passagiere unter diesen Umständen an Bord der „Lusitania“ ausgesetzt waren, beugen. Sie hat, wenn sie sie trotzdem an Bord nahm, in voller Ueberlegung das Leben amerikanischer Bürger als Schutz für die beförberte Munition zu benutzen und sich in Widerspruch zu den klaren Bestimmungen der amerikanischen Gesetzgebung gestellt, die die Beförderung von Passagieren auf Schiffen, die Explosivstoffe an Bord haben, ausdrücklich verbietet und mit Strafe bedroht. Sie hat dadurch in frevelhafter Weise den Tod so zahlreicher Passagiere verschuldet.

Nach der ausdrücklichen Mitteilung des betreffenden U-Bootkommandanten, die durch alle sonstigen Beobachtungen lediglich bestätigt wird, kann es keinen Zweifel unterliegen, daß der ruhe Untergang der „Lusitania“ in erster Linie auf die durch den Torpedoschlag verursachte Explosion der Munitionsladung zurückzuführen ist. Andernfalls wären die Passagiere der „Lusitania“ menschlicher Vorsicht noch gerettet worden.

Die Kaiserliche Regierung hält die im vorstehenden angeführten Tatsachen für wichtig genug, um sie einer aufmerksamsten Prüfung der Amerikanischen Regierung zu empfehlen. Indem die Kaiserliche Regierung sich ihre endgültige Stellungnahme zu den im Zusammenhang mit der Vernehmung der „Lusitania“ gestellten Forderungen bis nach Eingang einer Antwort der Amerikanischen Regierung vorbehalten darf, glaubt sie schließlich an dieser Stelle darauf hinweisen zu sollen, wie sie seinerzeit mit Genehmigung von den Vermittlungsstellen Kenntnis genommen hat, die seitens der Amerikanischen Regierung in Berlin und London unterbreitet worden sind, um einen modus vivendi für die Führung des Seefrieges zwischen Deutschland und Großbritannien anzubahnen. Die Kaiserliche Regierung hat damals durch ihr bereitwilliges Eingehen auf diese Vorschläge ihren guten Willen zur Genüge dargelegt. Die Verantwortlichkeit dieser Vor schläge ist, wie bekannt, an der abziehenden Kaltung der Großbritannischen Regierung geblieben.

Indem der Unterzeichnete Seine Excellenz dem Herrn Vorkämpfer bittet, Vorliegendes zur Kenntnis der Amerikanischen Regierung zu bringen, benutzt er diesen Anlaß, um dem Herrn Vorkämpfer die Befriedigung seiner ausgesprochensten Seehandlung zu erneuern.

93. Tag 00.

Seiner Excellenz dem Vorkämpfer der Vereinigten Staaten von Amerika Herrn Gerard.

